

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die  
Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Offenen Ganztags vom 23.10.2006  
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.05.2023**

---

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 Absatz 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (SGV. NRW. S. 250), des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBI. I S. 2824) und § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme des Offenen Ganztags wird durch die Stadt Wetter (Ruhr) ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 des SchulG NRW und § 51 Abs. 1 und 5 KiBiz erhoben.

**§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern.
- (2) Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind nicht beitragspflichtig.
- (3) BeitragsschuldnerInnen sind die Personen im Sinne der Absätze 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als GesamtschuldnerInnen.

**§ 3 Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Offenen Ganztags nicht berührt. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes über Mittag ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in den Offenen Ganztag aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

## **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten des Offenen Ganztags zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge je Monat ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Der Träger der Einrichtung gemäß § 1 kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

## **§ 5 Einkommensermittlung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zur Höhe des Sockelbetrages anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen, sofern das so ermittelte Einkommen auch den Beitragspflichtigen und den Kindern im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetz zum Unterhalt dient.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde

gelegt. Ergibt sich in diesem Jahr eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 6 Beitragsermäßigung**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule in Wetter (Ruhr), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Besuchen neben den im Offenen Ganztags betreuten Kindern weitere Kinder aus einer Familie oder Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder werden im Rahmen der Kindertagespflege gefördert, so ist der Beitrag nur für ein Kind zu entrichten. Ergeben sich für die zu betreuenden Kinder unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

## **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gemäß § 1 dem Fachdienst 3/3 - Schule, Kultur, Sport und Archive - unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Fachdienst 3/3 schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und von ihr angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maß nach, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## **§ 8 Beitragsfestsetzung**

- (1) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Absatz 3 wird der Elternbeitrag nach Vorlage der Einkommensunterlagen rückwirkend endgültig festgesetzt. Wird festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Bemessung der Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag ebenfalls rückwirkend neu festgesetzt.

## § 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden bis zum 5. eines jeden Monats fällig.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Offenen Ganztags vom 8. April 2019.

## Anlage

**Tabelle**  
**über die Höhe der Elternbeiträge je Monat für die Inanspruchnahme des Offenen Ganztags gemäß § 1 der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Offenen Ganztag**

Einkommen (Brutto)			Elternbeitrag	
	bis	50.000 €	0 €	
über	50.000 €	bis	62.000 €	118 €
über	62.000 €	bis	75.000 €	133 €
über	75.000 €	bis	100.000 €	150 €
über	100.000 €	bis	125.000 €	162 €
über	125.000 €	bis	150.000 €	175 €
über	150.000 €			191 €